

Reglement

über den

Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen

(Fusionsreglement; FusR)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen gestützt auf Artikel 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) folgendes Reglement über den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen (Fusionsreglement, FusR):

1. Kapitel: Zweck und Gegenstand

Zweck und Gegenstand

Art. 1¹ Dieses Reglement enthält die für den Zusammenschluss der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen erforderlichen Rechtsgrundlagen.

² Es regelt namentlich

- a. die ersten Wahlen in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde;
- b. die Wahl, die Stellung und die Zuständigkeiten der bzw. des Fusionsbeauftragten von Ostermundigen;
- c. die Wahl, die Stellung und die Zuständigkeiten der Stadtteilkommision Ostermundigen;
- d. die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen;
- e. die übergangsrechtlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) für den Stadtteil Ostermundigen (Umsetzung O'mundo);
- f. die übergangsrechtlichen Bestimmungen für die Beschlussfassung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde (für das Jahr 2025);
- g. die übergangsrechtlichen Bestimmungen für die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

2. Kapitel: Erste Wahlen in den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium

Gemeinsame Wahlen

Art. 2¹ Der Stadtrat, der Gemeinderat und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde werden für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur an gemeinsamen Wahlen der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen gewählt.

² Die Wahlen finden im November 2024 statt.

Anwendbares Recht

Art. 3¹ Die Wahlen werden, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, gemäss den zum Zeitpunkt des Wahltermins geltenden Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern durchgeführt.

² Die Zuständigkeiten richten sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach den zum Zeitpunkt des Wahltermins geltenden Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern.

- Wahlkreis und Wahlrecht **Art. 4** ¹ Für die Wahlen nach Art. 2 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Wahlkreis.
- ² Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen. Die Stimmberechtigten können demnach einerseits gemäss den Bestimmungen der (bisherigen) Stadt Bern auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat sowie auf einem Wahlvorschlag für das Amt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten kandidieren. Andererseits können sie Kandidierenden auf den Wahllisten bzw. Wahlvorschlägen gemäss den Bestimmungen der (bisherigen) Stadt Bern ihre Stimme geben.
- Wahlunterlagen **Art. 5** Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen erhalten die gleichen Wahlunterlagen (inkl. Wahlzettel) wie die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern.
- Ermittlung der Wahlergebnisse **Art. 6** Ostermundigen wird bei der Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse als eigener Zählkreis gemäss der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11) gehandhabt. Die Auszählung der Wahlzettel bzw. die elektronische Erfassung der Stimmen erfolgt nach den Vorgaben der Stadtkanzlei der (bisherigen) Stadt Bern. Der Ausmittlungsausschuss der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird bei der Auszählung angemessen miteinbezogen.

3. Kapitel: Wahl, Stellung und Zuständigkeiten der/des Fusionsbeauftragten von Ostermundigen

- Wahl **Art. 7** ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählen vor dem Zusammenschluss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Fusionsbeauftragte bzw. den Fusionsbeauftragten von Ostermundigen für eine einmalige Amtsdauer von vier Jahren (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028).
- ² Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen für die Wahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten.
- ³ Wird der Sitz der bzw. des Fusionsbeauftragten während der vierjährigen Amtsdauer frei, erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Artikel 84 Absatz 2 des Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen (WAR) kommt nicht zur Anwendung. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind bei einer Ersatzwahl die Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

Aufgaben und Stellung

Art. 8 ¹ Die bzw. der Fusionsbeauftragte begleitet die Zusammenführung der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der Stadt Bern. Sie bzw. er vertritt die Interessen der Bevölkerung, von Vereinen und des Gewerbes des Stadtteils Ostermundigen bei allen fusionsrelevanten Geschäften.

² Die bzw. der Fusionsbeauftragte ist Anlaufstelle für die Bevölkerung, die Vereine und Organisationen sowie die Wirtschaft und das Gewerbe des Stadtteils Ostermundigen und ergründet deren Interessen.

³ Die bzw. der Fusionsbeauftragte ist den Gemeinderatsmitgliedern hierarchisch gleichgestellt. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gelten für die bzw. den Fusionsbeauftragten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für die Mitglieder des Gemeinderates.

⁴ Der Lohn und der Auslagenersatz der bzw. des Fusionsbeauftragten richten sich nach dem Reglement vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12).

⁵ Das Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13) findet auf die Fusionsbeauftragte bzw. den Fusionsbeauftragten keine Anwendung.

⁶ Der bzw. dem Fusionsbeauftragten steht für administrative Tätigkeiten eine Assistenz (Sekretariat) zur Verfügung. Der Anstellungsgrad und das Pflichtenheft werden auf Antrag der bzw. des Fusionsbeauftragten vom Gemeinderat festgelegt.

⁷ Der bzw. dem Fusionsbeauftragten sowie der Assistenz stehen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geeignete Büroräumlichkeiten und technische Infrastrukturen zur Verfügung. Die bzw. der Fusionsbeauftragte bestimmt vor dem Amtsantritt, ob die Büroräumlichkeiten im Stadtteil Ostermundigen oder im Stadtzentrum liegen.

⁸ Mit Ausnahme der Assistenz (Sekretariat) sind der bzw. dem Fusionsbeauftragten keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung unterstellt. Insbesondere sind die dezentral im Stadtteil Ostermundigen tätigen Mitarbeitenden hierarchisch in die Fachdirektionen bzw. die Fachabteilungen eingegliedert.

Zuständigkeiten

Art. 9 ¹ Die bzw. der Fusionsbeauftragte nimmt für alle Gemeinderatsgeschäfte mit Fusionsrelevanz mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Gemeinderatssitzung teil. Ihr bzw. ihm wird die Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung zur gleichen Zeit wie den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Akten für die Sitzungen des Gemeinderates werden ihr bzw. ihm in gleichem Umfang wie den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

² Als fusionsrelevant gelten Geschäfte, welche in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Zusammenschlusses stehen. Die Entscheidung, ob einem Gemeinderatsgeschäft Fusionsrelevanz zukommt,

liegt bei der bzw. dem Fusionsbeauftragten. Der Gemeinderat kann diese Entscheidung nicht an sich ziehen.

³Fallen fusionsrelevante Geschäfte in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, hat die bzw. der Fusionsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen des Stadtrats und an der Beratung des Stadtrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Bei der Beratung von Stadtratsgeschäften mit Fusionsrelevanz wird der bzw. dem Fusionsbeauftragten das Wort vor dem zuständigen Gemeinderatsmitglied erteilt.

⁴Die bzw. der Fusionsbeauftragte hat während ihrer bzw. seiner Amtsdauer den Vorsitz der Stadtteilkommision Ostermundigen. Sie bzw. er ist zudem von Amtes wegen Mitglied der Planungskommission zur Umsetzung von O'mundo (Art. 30 FusR). Im Weiteren nimmt sie bzw. er mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Schulkommision des Schulkreises Ostermundigen teil.

⁵Die bzw. der Fusionsbeauftragte vertritt die fusionierte Gemeinde in den folgenden interkommunalen Gremien:

- a. Stiftungsrat der Musikschule Bantiger;
- b. Verwaltungsrat der KEWU AG.

⁶Die bzw. der Fusionsbeauftragte leitet partizipative Veranstaltungen im Stadtteil Ostermundigen wie Vernehmlassungen, Befragungen, Workshops und Ähnliche.

4. Kapitel: Wahlen, Stellung und Zuständigkeiten der Stadtteilkommision Ostermundigen

Grundsatz

Art. 10 ¹Für den Stadtteil Ostermundigen besteht eine ständige Kommission im Sinne von Artikel 28 des Gemeindegesetzes.

²Die Kommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Fusionsbeauftragte bzw. der Fusionsbeauftragte übernimmt während ihrer bzw. seiner Amtszeit von Amtes wegen das Präsidium der Stadtteilkommision Ostermundigen.

³Im Übrigen konstituiert sich die Stadtteilkommision selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, welche namentlich die Einladungen zu den Sitzungen, das Traktandieren von Verhandlungsgegenständen und den Zugang zu den Akten regelt.

⁴Soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (KoR; SSSB 152.21) auf die Stadtteilkommision Anwendung. Der Stadtrat legt die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit durch einfachen Beschluss fest. Er orientiert sich dabei an der Entschädigung für die Tätigkeit in den Schulkreiskommisionen.

Erste Wahl

Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wählen vor dem Zusammenschluss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) sechs Mitglieder der Stadtteilkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

³ Jede und jeder Wählende hat sechs Stimmen. Kumulieren ist nicht zulässig. Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

⁴ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben. Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch 12 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

⁵ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

⁶ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat Ostermundigen einen zweiten Wahlgang an.

⁷ Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

Wahlen bei Vakanzen
und für weitere Amtsdauern

Art. 12 ¹ Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wahl durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Wählbar in die Stadtteilkommission Ostermundigen sind in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen. Der Stadtrat nimmt auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Stadtteilkommission Rücksicht.

² Für weitere Amtsdauern erfolgt die Wahl des Präsidiums und der sechs weiteren Mitglieder der Stadtteilkommission durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Die Wählbarkeit richtet sich nach Abs. 1.

Vertretung der ausländischen Bevölkerung

Art. 13 ¹ Die ausländischen Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen nimmt mit einer Vertretung ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und Antragsrecht, an den Sitzungen der Stadtteilkommission Ostermundigen teil.

² Die Vertretung wird auf Antrag der Stadtteilkommission Ostermundigen vom Stadtrat der fusionierten Gemeinde gewählt.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 14 ¹ Die Stadtteilkommission Ostermundigen vertritt die Interessen des Stadtteils Ostermundigen gegenüber den politischen Organen der fusionierten Gemeinde. Namentlich begleitet sie nach dem Zusammenschluss die Umsetzung der Fusion. Die Stadtteilkommission berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit das Leitbild Gesellschaft Ostermundigen.

² Die Stadtteilkommission

- a. nimmt Informationen betreffend die Umsetzung der Fusion entgegen und würdigt diese;
- b. kann dem Gemeinderat der Stadt Bern zu allen fusionsrelevanten Geschäften Anträge unterbreiten;
- c. kann dem bzw. der Fusionsbeauftragten Aufträge erteilen, um ein fusionsrelevantes Geschäft in eine bestimmte Richtung zu lenken;
- d. beschliesst über die Verwendung der ihr im Budget zur Verfügung gestellten Mittel, namentlich zur Unterstützung der Vereine von Ostermundigen, für die Durchführung von identitätsstiftenden Anlässen im Stadtteil Ostermundigen und zur Aufrechterhaltung der Lokalzeitung «Bantiger Post»;
- e. beschliesst die Leistungsverträge mit Vereinen des Stadtteils Ostermundigen;
- f. beschliesst über das Bereitstellen von Ressourcen des Werkhofs für identitätsstiftende Anlässe in Ostermundigen nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt und dem Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement);
- g. beschliesst das Leitbild Gesellschaft Ostermundigen sowie Änderungen des Leitbildes. Bei allfälligen Überarbeitungen des Leitbildes ist die Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen miteinzubeziehen.

³ Die Stadtteilkommission kann partizipative Veranstaltungen (beispielsweise Versammlungen der Bevölkerung von Ostermundigen), Anhörungen und Umfragen im Stadtteil Ostermundigen durchführen. Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

⁴ Im Übrigen kommen der Stadtteilkommission Ostermundigen die gleichen Aufgaben und Zuständigkeiten zu wie den anerkannten Quartierorganisationen gemäss dem Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Keine Anwendung auf die Stadtteilkommission Ostermundigen finden die Bestimmungen zu den Subventionen der anerkannten Quartierorganisationen.

Im Budget zur Verfügung gestellte Mittel

Art. 15 ¹ Der Stadtteilkommission Ostermundigen werden im Budget der fusionierten Gemeinde die erforderlichen Mittel bereitgestellt, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfüllen kann.

² Für die Unterstützung der Vereine von Ostermundigen, für die Durchführung von identitätsstiftenden Anlässen im Stadtteil Ostermundigen und für die Aufrechterhaltung der Lokalzeitung «Bantiger Post» werden der Stadtteilkommission mindestens in dem Umfang Mittel bereitgestellt, damit die zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses bestehende Unterstützung nach der Fusion weitergeführt werden kann.

Überprüfung der Stadtteil-Mitwirkung

Art. 16 Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet innert vier Jahren nach dem Zusammenschluss, ob ein Reglement über die Mitwirkung der Stadtteile erlassen werden soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage.

5. Kapitel: Weitergeltung, Aufhebung und Änderung von Erlassen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Erlasse, Pläne, Konzepte, Weisungen und Richtlinien der bisherigen Stadt Bern gelten, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen (namentlich unter Vorbehalt des nachstehenden 6. Kapitels zur Baurechtlichen Grundordnung), ab dem Zeitpunkt der Fusion für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Gemeinde. Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen. Vor dem Fusionszeitpunkt vom zuständigen Organ beschlossene Änderungen, die erst nach dem Zusammenschluss in Kraft treten, sind für die fusionierte Gemeinde gültig und rechtswirksam.

² Zwischen dem Beschluss über das vorliegende Reglement und dem Zusammenschluss hört die Stadt Bern den Gemeinderat von Ostermundigen an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach der Fusion auf den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden.

³ Die nach der Fusion weitergeltenden Erlasse der bisherigen Stadt Bern sind in der Systematischen Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) aufgeführt. Soweit Erlasse der bisherigen Stadt Bern nach dem Zusammenschluss nicht auf das gesamte Gemeindegebiet Anwendung finden, sind diese in **Anhang 1** dieses Vertrags, mit dem Hinweis auf die eingeschränkte Anwendbarkeit, aufgeführt.

⁴ Neue Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit die neue Verordnung Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt. Neue Reglemente bedürfen der Zustimmung des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit das neue Reglement Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt.

Anpassung des Verordnungsrechts

Art. 18 Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beschliesst nach dem Zusammenschluss die aufgrund der Fusion erforderlichen Anpassungen des Verordnungsrechtes der fusionierten Gemeinde. Er berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Fusionsverhandlungen.

Rechtsänderungen nach dem Zusammenschluss

Art. 19 Die Änderung bestehender Erlasse und der Erlass neuen Rechts richtet sich nach dem Zusammenschluss nach der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten und Verfahren gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

2. Abschnitt: Erlasse und Pläne der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Grundsatz

Art. 20¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen gemäss **Anhang 2** sind mit dem Zusammenschluss zur fusionierten Gemeinde aufgehoben.

² Die nachstehenden Bestimmungen (namentlich auch das nachstehende 6. Kapitel zur Baurechtlichen Grundordnung), regeln die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Ostermundigen für den Stadtteil Ostermundigen. Die weitergeltenden Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen bzw. die Weitergeltung von bestimmten Artikeln dieser Erlasse sind in **Anhang 3** aufgeführt.

³ Soweit Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder bestimmte Artikel dieser Erlasse nach dem Zusammenschluss weitergelten, ist die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültige Fassung der Erlasse bzw. Artikel massgebend. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen hört den Gemeinderat der Stadt Bern an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach dem Zusammenschluss weitergelten.

Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten

Art. 21¹ Ansprüche nach der Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen, vom 28. Juni 1984, bleiben nach der Fusion bestehen.

² Damit dem zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Ansprüche nach Art. 2 der Regelung («Wegwahl») zustehen, hat er für den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde und/oder für das Amt des Fusionsbeauftragten zu kandidieren. Wird er nicht gewählt, stehen ihm die Ansprüche gemäss Art. 2 und 4 der Regelung ab dem Fusionszeitpunkt zu.

³ Wird der hauptamtliche Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen in den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde gewählt, richten sich die Ansprüche im Falle einer Nichtwiederwahl ausschliesslich nach dem Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bern (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13).

⁴ Wird der hauptamtliche Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen als Fusionsbeauftragter gewählt, stehen ihm die Ansprüche nach Art. 2 und 4 der Regelung nach dem Ende der vollständig erfüllten Amtsdauer zu. Massgebend für die Berechnung der Ansprüche ist der letzte Lohn als Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

Ortspolizei / Plakatwesen

Art. 22 ¹ Die Art. 34-37 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen, vom 22. März 1984, zum Plakatwesen, gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Im Übrigen wird das Ortspolizeireglement zum Fusionszeitpunkt aufgehoben.

² Die Vereine und Organisationen von Ostermundigen können die Plakatanschlagstellen nach dem Zusammenschluss in gleichem Umfang kostenlos benutzen wie vor dem Zusammenschluss.

³ Die Benützung von Plakatstellen vor Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach dem Zusammenschluss, auch im Stadtteil Ostermundigen, nach Artikel 19 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51).

Abfallentsorgung

Art. 23 ¹ Das Abfallreglement vom 23. Juni 2022 sowie die dazugehörige Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

² Die Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Abfallreglements Ostermundigen wird separat zur Sonderrechnung der fusionierten Gemeinde für die Siedlungsabfallentsorgung geführt (Art. 9 des Abfallreglements vom 25. September 2005 [AFR; SSSB 822.1]). Erträge und Aufwendungen werden den beiden Spezialfinanzierungen nach der Verursachung gutgeschrieben oder belastet. Soweit dies nicht möglich ist, werden Erträge und Aufwendungen aus der Siedlungsabfallentsorgung nach der Einwohnerzahl den Spezialfinanzierungen gutgeschrieben oder belastet.

³ Einnahmen und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen nach Artikel 10 des Abfallreglements Ostermundigen werden nicht der Spezialfinanzierung Ostermundigen gutgeschrieben oder belastet. Sie werden gleich gehandhabt wie entsprechende Einnahmen und Aufwendungen im übrigen Stadtgebiet.

⁴Das Abfallreglement, die Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111) und der Tarif für die Abfallentsorgung vom 8. November 2006 (Abfalltarif; AfT; SSSB 822.112) finden keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

Ruhender Verkehr und Parkplätze

Art. 24 ¹ Das Parkplatzreglement vom 17. Februar 1994, das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 17. Februar 1994, die Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 30. Oktober 2016 sowie die Weisung über die Benützung der Parkplätze der Verwaltung, Schulen und Kindergärten vom 21. Oktober 2003 der Einwohnergemeinde Ostermundigen gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Diese Bestimmungen gehen widersprechenden Bestimmungen vor, die nach Artikel 17 FusR in die fusionierte Gemeinde übernommen werden.

²Die Spezialfinanzierung nach Artikel 22a des Parkplatzreglements Ostermundigen wird mit der Spezialfinanzierung nach Artikel 8 des Reglements vom 8. Juni 2000 über die Ersatzabgabe für Autoabstellplätze der Stadt Bern (Parkplatzersatzabgabereglement; PPER; SSSB 761.61) zusammengelegt. Die Verwendung der Ersatzabgaben richtet sich nach Artikel 7 PPER. Im Übrigen findet das PPER keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

³Zuständig für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und die Bussenerhebung ist das Polizeiinspektorat der fusionierten Gemeinde. Die Aufgabe kann nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts an Dritte übertragen werden.

Benützung von Infrastrukturanlagen

Art. 25 ¹ Verordnungen der Einwohnergemeinde Ostermundigen zur Regelung der Nutzung bestimmter Infrastrukturanlagen sowie Tarife zu deren Nutzung gelten nach dem Zusammenschluss als Recht der fusionierten Gemeinde weiter, aber ausschliesslich mit Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Die entsprechenden Benützungsverordnungen sowie die massgebenden Anhänge zur Gebührenverordnung sind in Anhang 3 aufgeführt.

²Den Vereinen und Organisationen von Ostermundigen stehen die Infrastrukturanlagen im Stadtteil Ostermundigen im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung wie vor dem Zusammenschluss.

³Absatz 2 findet grundsätzlich nur auf Vereine und Organisationen Anwendung, die bereits vor dem Beschluss über das vorliegende Reglement ihren Sitz in Ostermundigen hatten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtteilkommission Ostermundigen.

3. Abschnitt: Änderung von Erlassen der Stadt Bern

Schulwesen

Art. 26 ¹ Das Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 17 neu (bisheriger Art. 17 wird aufgehoben):

¹ *Die Stadt unterstützt die Stiftung Musikschule Konservatorium Bern und die Stiftung Musikschule Bantiger mit Beiträgen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen.*

² *Sie leistet unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes nur Beiträge für den Besuch des Unterrichts an diesen Musikschulen. Gemeindebeiträge werden für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Bantiger gewährt, für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz in einem anderen Stadtteil grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Konservatorium Bern.*

Art. 20 Abs. 1 neu (bisheriger Abs. 1 wird aufgehoben): *Das Gebiet der Stadt Bern ist in sieben Schulkreise eingeteilt.*

Art. 20 Abs. 2 Bst. g neu: *Schulkreis Ostermundigen: Bezirk Ostermundigen.*

Art. 20 Abs. 4 neu: *Die Heilpädagogischen Sonderklassen in Ostermundigen sind der örtlichen Schulleitung und indirekt der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen zugeteilt.*

² Die Ansprüche auf Tagesbetreuung während der Schulferien nach dem Schulreglement werden im Stadtteil Ostermundigen spätestens ab dem Schuljahresbeginn 2026/2027 gewährt. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt.

³ Die Wahl der Mitglieder der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur erfolgt vor dem Zusammenschluss durch den Grossen Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Ersatzwahlen nach dem Fusionszeitpunkt richten sich nach dem Recht der fusionierten Gemeinde.

⁴ Der oder die Fusionsbeauftragte nimmt zusätzlich zu den nach Abs. 3 gewählten Mitgliedern mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen teil.

Versorgung mit Energie und Wasser

Art. 27 ¹ Das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 4 neu (bisheriger Art. 4 wird aufgehoben):

¹ *ewb gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit für das Gebiet der Stadt Bern die Wasserversorgung und die thermische Kehrlichtverwertung sowie die Versorgung der*

Kundinnen und Kunden mit Energie (Elektrizität, Gas und Fernwärme). Vorbehalten sind die nachstehenden Bestimmungen.

² *Im Stadtteil Ostermundigen nimmt die BKW Energie AG im Rahmen der für sie geltenden Sondernutzungskonzession weiterhin die Rolle als Verteilnetzbetreiberin im Sinne des Stromversorgungsgesetzes wahr.*

³ *ewb ist berechtigt*

a. Leistungen gemäss Absatz 1 auch ausserhalb des Stadtgebietes zu erbringen;

b. Fernmeldedienste anzubieten.

² Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung im Stadtteil Ostermundigen durch die BKW Energie AG aufgrund der bestehenden, per 31. Dezember 2028 kündbaren Sondernutzungskonzession, erhebt die fusionierte Gemeinde eine Abgabe von 1,50 Rp./kWh exkl. Mehrwertsteuer, maximal aber Fr. 300 exkl. Mehrwertsteuer pro Zähler und Jahr.

³ Absatz 2 ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Märkte

Art. 28 ¹ Das Marktreglement der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (MR; SSSB 940.2) wird per 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

Art. 31a neu: *Mundige Fescht*

¹ *Das Mundige Fescht findet jährlich an einem Samstag im Stadtteil Ostermundigen statt.*

² *Die Stadtteilkommission Ostermundigen bestimmt das Nähere.*

6. Kapitel: Baurechtliche Grundordnung im Besonderen

1. Abschnitt: Baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen

Weitergeltung der bestehenden Baurechtlichen Grundordnung und der Richtpläne

Art. 29 ¹ Die Bestimmungen über die Baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen (Baureglement, Zonenplan, Schutz-zonenplan, Zonenplan Naturgefahren), damit zusammenhängende Erlasse, Vorschriften und Pläne, wie namentlich die Überbauungsordnungen, sowie die bestehenden Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) gelten nach dem Zusammenschluss, bezogen auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter. Sie sind in **Anhang 3** aufgeführt.

² Der Energierichtplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen gilt nach dem Zusammenschluss, bezogen auf den Stadtteil Ostermundigen, weiter.

³ Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen. Vor dem Fusionszeitpunkt vom zuständigen Organ beschlossene Änderungen, die erst nach dem Zusammenschluss in Kraft treten, sind für die fusionierte Gemeinde gültig und rechtswirksam.

⁴ Die Zuständigkeiten für die Änderung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Erlasse und Pläne richten sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde.

Umsetzung O'mundo

Art. 30 ¹ Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen führt ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision (inkl. den zum Fusionszeitpunkt gestarteten Planungsverfahren zum Erlass von Überbauungsordnungen) nach dem Zusammenschluss, auf Grundlage der von der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschlossenen Richtplanung und der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES), fort.

² Die Zuständigkeiten der Planungskommission richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

³ Die oder der Fusionsbeauftragte nimmt anstelle des Gemeindepräsidenten von Amtes wegen Einsitz in der Planungskommission. Im Übrigen wird die Zusammensetzung der Planungskommission durch den Zusammenschluss nicht verändert. Dies gilt auch für die Vertretung der ausländischen Bevölkerung in der Planungskommission.

⁴ Das Stadtplanungsamt nimmt an den Sitzungen der Planungskommission Ostermundigen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵ Die Planungskommission stellt dem Gemeinderat der fusionierten Gemeinde Antrag zu Händen der Stimmberechtigten für die Baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) des Stadtteils Ostermundigen und der zum Fusionszeitpunkt gestarteten Planungsverfahren zum Erlass von Überbauungsordnungen.

⁶ Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Vorlage, soweit diese der RES entspricht. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat der fusionierten Gemeinde statt.

⁷ Scheidet nach dem 1. Januar 2025 ein Mitglied aus der Planungskommission aus, wählt der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde einen Ersatz. Wählbar sind in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

Planungsbedingte Mehrwerte

Art. 31 ¹ Die Abschöpfung der planungsbedingten Mehrwerte in Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision Ostermundigen (Umsetzung O'mundo) erfolgt nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Das Reglement vom 14. Juni 2018 über die Planungsmehrwertabgabe der Stadt Bern (Planungsmehrwertabgabereglement, PMAR; SSSB 720.2) findet, mit Ausnahme von Artikel 4 PMAR, keine Anwendung.

² Die Planungsmehrwertabgaben nach Absatz 1 werden in die Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben nach Artikel 4 PMAR eingelegt und entsprechend dieser Bestimmung verwendet.

2. Abschnitt: Baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern

Territorial eingeschränkte Weitergeltung

Art. 32¹ Die Bestimmungen über die Baurechtliche Grundordnung der bisherigen Stadt Bern (Bauordnung, Nutzungszonenplan, Bauklassenplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Naturgefahrenplan, Gewässerraumplan [soweit zum Fusionszeitpunkt bestehend]), damit zusammenhängende Erlasse, Vorschriften und Pläne, wie namentlich die Überbauungsordnungen, sowie die bestehenden Richtpläne gelten nach dem Zusammenschluss ausschliesslich für das Gebiet der bisherigen Stadt Bern. Sie finden keine Anwendung für den Stadtteil Ostermundigen.

² Die entsprechenden Erlasse, Vorschriften und Pläne (inkl. den Überbauungsordnungen) sind im **Anhang 1** mit dem Hinweis aufgeführt, dass sie für den Stadtteil Ostermundigen keine Geltung haben (siehe auch Artikel 17 Absatz 3).

³ Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültigen Fassungen. Vor dem Fusionszeitpunkt vom zuständigen Organ beschlossene Änderungen, die erst nach dem Zusammenschluss in Kraft treten, sind für die fusionierte Gemeinde gültig und rechtswirksam.

Baumschutz

Art. 33¹ Das Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR; SSSB 733.1) gilt nach dem Zusammenschluss ausschliesslich für das Gebiet der bisherigen Stadt Bern. Es findet keine Anwendung für den Stadtteil Ostermundigen.

² Für den Stadtteil Ostermundigen wird der Baumschutz in Zusammenhang mit der Umsetzung von O'mundo geregelt. Stadtgrün Bern wird beratend in den Prozess zur Erarbeitung der Regelungen betreffend den Baumschutz im Stadtteil Ostermundigen einbezogen.

7. Kapitel: Beschlussfassung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde

Art. 34¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 sowie der Finanzplan werden durch die (bisherige) Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Ostermundigen gemeinsam vorbereitet. Massgebend ist die Gliederung des Budgets nach den Produktgruppen der (bisherigen) Stadt Bern.

² Massgebend für die Beschlussfassung über das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 sowie den Finanzplan sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO; SSSB 101.1) sowie die gestützt darauf erlassenen Rechtsgrundlagen. Nach dem Recht der (bisherigen) Stadt Bern richtet sich namentlich auch die Beratung der Abstimmungsvorlage durch den Stadtrat und den Gemeinderat der (bisherigen) Stadt Bern; vorbehalten bleibt die Mitwirkung der Einwohnergemeinde Ostermundigen nach den Absätzen 3 bis 5 hiernach.

³ Der Gemeinderat von Ostermundigen bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinen Reihen, welche bzw. welcher an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Gemeinderates der Stadt Bern mit Antrags- und Stimmrecht teilnimmt. Vor der abschliessenden Beratung des Budgets im Gemeinderat der Stadt Bern sind der Gemeinderat und die Finanzkommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen anzuhören.

⁴ Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen wählt 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus seinen Reihen, welche an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Stadtrats von Bern mit Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen beachtet bei der Wahl die parteipolitische Zusammensetzung des Grossen Gemeinderates von Ostermundigen.

⁵ Die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen an einer gemeinsamen Volksabstimmung im Herbst 2024 das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2025. Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird die gleiche Abstimmungsfrage unterbreitet und sie erhalten die gleiche Botschaft mit den Erläuterungen zur Vorlage wie die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern. Der Ausmittlungsausschuss der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird bei der Auszählung angemessen miteinbezogen. Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen in der (bisherigen) Stadt Bern und in der Gemeinde Ostermundigen zusammen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt im Übrigen Art. 6 des vorliegenden Fusionsreglements sinngemäss.

8. Kapitel: Genehmigung der Jahresrechnungen 2024

Prüfung und Genehmigung

Art. 35 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen erfolgt durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Stadt Bern.

Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Art. 36 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung der Einwohnergemeinde Ostermundigen enden mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2024.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- Art. 37** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft, sofern
- die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen dem Fusionsvertrag, der Gemeindeordnung für die fusionierte Gemeinde und diesem Reglement zustimmen, der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt, und
 - das Amt für Gemeinden und Raumordnung das Fusionsreglement genehmigt.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Stadt Bern am 22. Oktober 2023

Namens des Stadtrats der Stadt Bern

Die Stadtratspräsidentin/Der Stadtratspräsident Die Ratssekretärin/Der Ratssekretär

*** **

*** **

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen am 22. Oktober 2023

Namens des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Die Präsidentin/Der Präsident Die Sekretärin/Der Sekretär

*** **

*** **

Auflagezeugnisse

Die Stadtkanzlei der Stadt Bern hat dieses Reglement...

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Ostermundigen hat dieses Reglement ...

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

Anhang 1:**I) Mit Einschränkungen weitergeltende Erlasse der bisherigen Stadt Bern**

Vorbemerkung: Die nach der Fusion weitergeltenden Erlasse der bisherigen Stadt Bern sind in der Systematischen Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) aufgeführt. In der nachstehenden Tabelle sind jene Erlasse der bisherigen Stadt Bern aufgeführt, die nach dem Zusammenschluss nicht auf das gesamte Gemeindegebiet oder mit Änderungen aufgrund des vorliegenden Fusionsreglements Anwendung finden.

Erlass	Hinweis
Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101)	Weitergeltung mit den Änderungen gemäss Art. 26 FusR
Reglement vom 14. Juni 2018 über die Planungsmehrwertabgabe (Planungsmehrwertabgabereglement; PMAR; SSSB 720.2)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen, ausser Art. 4 PMAR
Reglement vom 1. Juli 1998 über die Spezialfinanzierung «Abgeltungen der Planungsmehrwerte» (Planungsabgeltungsreglement; PMWR; SSSB 720.21)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Richtlinien vom 16. Dezember 2009 betreffend den Ausgleich von Ausnahmehewerten (Ausnahmehewertrichtlinien; AMRL; SSSB 720.22)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Bauordnung vom 24. September 2006 der Stadt Bern (BO; SSSB 721.1)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Bauklassenplan 1955 (BKP 55) für die Altstadt und die Gebiete westlich von Bümpliz sowie einige Parzellen in Schöngrün/Hintere Schosshalde (SSSB 721.21)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Gemeinderatsbeschluss vom 6. August 1980 betreffend Nutzung der zweiten und weiteren Untergeschosse in der Altstadt (GRB Nr. 1479/1980; SSSB 721.22)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Bauklassenplan 1987 (BKP 87) für die Gebiete ausserhalb der Altstadt (SSSB 721.31)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Nutzungszonenplan (NZP; SSSB 721.41)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 1976 betreffend Ausnahmen vom Nutzungszonenplan (Verfahren) (Gemeinderatsbeschluss Nr. 84/1976; SSSB 721.42)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1996 (Plan Nr. 1232/8 vom 30.11.1995; SSSB 721.5))	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen, ausser Art. 19 RR
Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR; SSSB 733.1)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1)	Weitergeltung mit den Änderungen gemäss Art. 27 FusR

Reglement vom 8. Juni 2000 über die Ersatzabgabe für Autoabstellplätze (Parkplatzersatzabgabereglement; PPER; SSSB 761.61)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Reglement vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement; KR; SSSB 820.1)	Art. 2 Abs. 1-3 KR findet keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen
Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Tarif vom 8. November 2006 für die Abfallentsorgung (Abfalltarif; AFT; SSSB 822.112)	Keine Geltung für den Stadtteil Ostermundigen
Marktreglement der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (Marktreglement; MR; SSSB 940.2)	Weitergeltung mit den Änderungen gemäss Art. 28 FusR

II) Weitergeltende Überbauungsordnungen, Nutzungszonenpläne, Zonenpläne, Uferschutzpläne, Bauklassenpläne, Baulinienpläne und Änderungen der Baulinien der bisherigen Stadt Bern

Überbauungsordnung Wylerfeld vom 01.02.1955
Überbauungsordnung Neuhaus-II vom 31.01.1956
Überbauungsordnung Schönegg vom 03.02.1956
Überbauungsordnung Bernstr-Bethlehemstr-Stöckackerstr vom 31.08.1956
Überbauungsordnung Ausserholligen vom 13.06.1958
Überbauungsordnung Weissensteingut vom 22.07.1960
Überbauungsordnung Tscharnergut vom 23.11.1960
Überbauungsordnung Viktoriastrasse-Schönburgstrasse-Aargauerstalden vom 24.02.1961
Überbauungsordnung Ostermundigenstrasse-Zentweg vom 14.07.1961
Überbauungsordnung Schwabgut vom 01.09.1961
Überbauungsordnung Westzufahrt Monbijoubücke Teilplan A vom 21.11.1961
Überbauungsordnung Westzufahrt-Monbijoubücke Teilplan-B vom 10.09.1963
Überbauungsordnung Neufeld vom 01.11.1963
Überbauungsordnung Mittelfeld vom 28.02.1964
Überbauungsordnung Bauklassenplan Schwabgut-II vom 15.10.1965
Überbauungsordnung Freudenbergerplatz vom 15.10.1965
Überbauungsordnung Bauklassenplan Gäbelbach-Weiermatt vom 17.12.1965
Überbauungsordnung Wankdorffeld-II vom 16.08.1966
Überbauungsordnung Wankdorffeld-II Winkelriedstrasse-29a vom 27.09.1966
Überbauungsordnung Westzufahrt Monbijoubücke Teilplan-A vom 10.05.1967
Überbauungsordnung Bethlehemacker-II vom 14.09.1967
Baulinienplan Ostermundigenstrasse-Zentweg vom 22.12.1967
Überbauungsordnung Vilette-Ost vom 31.05.1968
Überbauungsordnung Taubenhalde vom 06.06.1968

Überbauungsordnung Gäbelbach-Weiermatt vom 07.03.1969
Überbauungsordnung Egghölzli Teilplan-I vom 11.04.1969
Überbauungsordnung Kleefeld-Obermatt vom 27.05.1969
Überbauungsordnung Schwarztorstrasse-Zieglerstrasse vom 18.07.1969
Überbauungsordnung Fellergut vom 23.01.1970
Überbauungsordnung Stadtbach-West vom 17.02.1970
Überbauungsordnung Bernstrasse-Bethlehemstrasse vom 20.02.1970
Überbauungsordnung Kleefeld-I vom 29.05.1970
Überbauungsordnung Bürenstrasse vom 11.08.1970
Überbauungsordnung Brunnmatt-Ost vom 22.09.1970
Überbauungsordnung Zieglerspital vom 25.09.1970
Überbauungsordnung Ob-Murifeld Zonenplan-mit-Sonderbauvorschriften vom 23.10.1970
Überbauungsordnung Freudenbergerplatz vom 24.03.1971
Überbauungsordnung Fellergut-I vom 13.10.1971
Überbauungsordnung Wittigkofen-West vom 15.10.1971
Überbauungsordnung Ob-Zollgasse vom 15.10.1971
Überbauungsordnung Westzufahrt-Monbijoubrücke vom 28.10.1971
Überbauungsordnung Tscharnergut-I vom 11.08.1972
Überbauungsordnung Sandrainstrasse-Sulgeneckstrasse vom 05.10.1972
Überbauungsordnung Kleefeld-III vom 10.01.1973
Überbauungsordnung Fellergut-II vom 23.03.1973
Überbauungsordnung Gäbelbach-Weiermatt-III vom 17.09.1974
Überbauungsordnung Bethlehemacker II-2 vom 31.12.1974
Überbauungsordnung Holenacker vom 06.02.1975
Überbauungsordnung Fellergut-IV vom 19.12.1975
Überbauungsordnung Zonenplan Hintere-Engelhalde vom 05.08.1981
Überbauungsordnung Zonenplan Zentrum-Bümpliz vom 15.09.1983
Überbauungsordnung Zonenplan Holenacker-Bethlehem vom 09.02.1984
Überbauungsordnung Vilette vom 23.02.1984
Überbauungsordnung Bühlstrasse-I vom 17.05.1984
Überbauungsordnung Zonenplan Stockerenweg vom 17.05.1984
Überbauungsordnung Schutzplanung-Lorraine vom 27.09.1984
Überbauungsordnung Zonenplan Seftigenstrasse-Schwarzenburgstrasse-Bürkiweg vom 08.11.1984
Überbauungsordnung Zonenplan Erhaltung Baumgarten vom 18.04.1985
Nutzungszonenplan Wittigkofen-Ost vom 29.05.1986
Überbauungsordnung Vermont-Park vom 10.09.1986
Nutzungszonenplan Park+Ride Anlage Neufeld vom 01.06.1987
Überbauungsordnung Erschliessungsanlage Giacomettistr.-Weltistr. vom 17.06.1987
Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Schänzlihalde-West vom 04.12.1987
Überbauungsordnung Erschliessungsanlage Jupiterstr.-Puffertgässli vom 19.01.1988

Überbauungsordnung Zonenplan Toblerareal vom 11.02.1988
Überbauungsordnung Uferschutzplan Felsenaustrasse-Spinnereiweg Unt-Felsenau vom 18.11.1988
Uferschutzplan Felsenaustrasse - Spinnereiweg vom 18.11.1988
Überbauungsordnung Zonenplan Quartierplanung Mattenhof vom 20.02.1990
Uferschutzplan Marzili-Schönau vom 08.03.1990
Überbauungsordnung Insel-Areal vom 18.06.1990
Uferschutzplan Matte / Läuferplatz vom 07.12.1990
Überbauungsordnung Eigerstrasse-Seftigenstrasse vom 26.02.1991
Uferschutzplan Elfenau vom 26.04.1991
Uferschutzplan Dählhölzli vom 26.04.1991
Uferschutzplan Aarhalde vom 26.04.1991
Uferschutzplan Löchligut vom 26.04.1991
Uferschutzplan Engehalde vom 27.06.1991
Uferschutzplan Langmauer / Schütte vom 27.06.1991
Uferschutzplan Lorraine-Wylergut vom 05.09.1991
Uferschutzplan Eymatt-Gäbelbach vom 05.09.1991
Überbauungsordnung Bogenschützenstrasse-Schanzenstrasse vom 05.12.1991
Uferschutzplan Uferweg 42-58 vom 21.02.1992
Uferschutzplan Englische-Anlage vom 23.09.1992
Überbauungsordnung Laubenlinien Marktgasse-Spitalgasse vom 31.12.1992
Überbauungsordnung Zonenplan Ausserholligen-I vom 08.04.1993
Uferschutzplan Dalmaziquai vom 25.10.1993
Uferschutzplan Aareggweg vom 25.10.1993
Uferschutzplan Altenberg vom 09.12.1993
Uferschutzplan Hosenlupf vom 09.12.1993
Uferschutzplan Uferweg 1-17 vom 09.12.1993
Uferschutzplan Rappeflü vom 16.12.1993
Uferschutzplan Bremgartenwald vom 16.12.1993
Uferschutzplan Thormannbodenwald-Enge vom 16.12.1993
Uferschutzplan Hintere-Engehalde vom 16.12.1993
Uferschutzplan Thormannmätteli vom 16.12.1993
Überbauungsordnung Zonenplan Vordere-Lorraine vom 29.12.1993
Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Scheuerrain-Sulgenrain vom 14.04.1994
Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Baumgarten-Ost vom 25.04.1994
Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Wangenstrasse 86-96 vom 31.10.1994
Überbauungsordnung Zonenplan Weyermannshaus-Ost-I vom 06.11.1994
Überbauungsordnung Bauklassenplan Spinnereiweg Überbauungsordnung vom 25.01.1995
Überbauungsordnung Zonenplan Ortsplanung-Oberbottigen vom 22.06.1995
Uferschutzplan Flüe vom 20.11.1995
Überbauungsordnung Laupenstr.-Schlösslistr. vom 07.11.1996

Überbauungsordnung Fellerstrasse 15-17 vom 13.11.1996
Überbauungsordnung Felsenaustrasse vom 20.01.1997
Überbauungsordnung Zonenplan Büch vom 30.07.1997
Überbauungsordnung Belpstrasse-Effingerstrasse vom 20.08.1997
Überbauungsordnung Nutzungszonenplan Seminar Muristalden vom 12.05.1998
Überbauungsordnung Zieglerstr.-Effingerstr. vom 02.09.1998
Überbauungsordnung Wanderareal vom 22.10.1998
Überbauungsordnung Vordere-Lorraine vom 02.11.1998
Überbauungsordnung Bärenplatz Ost vom 06.01.1999
Überbauungsordnung Spinnereiweg-II vom 22.01.1999
Überbauungsordnung Schönegg vom 24.03.1999
Überbauungsordnung Niesenweg vom 21.09.1999
Überbauungsordnung Seminar-Muristalden vom 18.02.2000
Nutzungszonenplan Hintere-Länggasse vom 07.04.2000
Überbauungsordnung Zieglerstr.-Laupenstr. vom 12.04.2000
Überbauungsordnung Zonenplan Brünnen vom 05.07.2000
Überbauungsordnung Zonenplan von Roll-Areal vom 05.07.2000
Überbauungsordnung Str.-verb. Waldmannstr.-Murtenstr. vom 25.07.2000
Überbauungsordnung Bauklassenplan Gryphenhübeliweg Parz-470 vom 02.11.2000
Überbauungsordnung Wangenstrasse 86-96 vom 02.11.2000
Zonenplan BV Sempachstrasse-Wankdorfstrasse vom 15.11.2000
Überbauungsordnung Kleefeld-Obermatt vom 08.01.2001
Überbauungsordnung Zonenplan Muristrasse vom 04.07.2001
Überbauungsordnung Zonenplan Stauffacherstrasse 59-69 vom 26.07.2001
Überbauungsordnung Zonenplan Oberweg vom 27.07.2001
Zonenplan Paul-Klee-Zentrum vom 30.08.2001
Überbauungsordnung Laubeggstr.-Ostermundigenstr. 30.08.2001
Überbauungsordnung Ostermundigenstr.-Friedhofweg vom 30.08.2001
Überbauungsordnung Schosshaldenstr.-Laubeggstr.-Schulhausplatz Laubegg vom 30.08.2001
Überbauungsordnung Schanzeneckstrasse 1+3 vom 01.10.2001
Überbauungsordnung Vordere-Lorraine vom 15.04.2002
Überbauungsordnung Zonenplan Brünnen vom 22.07.2002
Überbauungsordnung Zonenplan Obermatt-Wangenmatt vom 13.08.2002
Überbauungsordnung Zonenplan Weissenstein vom 10.09.2002
Überbauungsordnung Schwabgut vom 19.12.2002
Überbauungsordnung Heckenweg-7 vom 16.04.2003
Überbauungsordnung Zonenplan Brünnen vom 15.05.2003
Überbauungsordnung Ostermundigenstr. vom 20.05.2003
Uferschutzplan Zonenplan Schwellenmätteli vom 15.08.2003

Überbauungsordnung Zonenplan Umfeld-S-Bahnstationen-Wankdorf ESP-Wankdorf vom 20.08.2003
Zonenplan Schönberg-Ost vom 07.06.2004
Überbauungsordnung Scheuerrain-Sulgenrain vom 11.06.2004
Überbauungsordnung Zonenplan ESP-Wankdorf vom 20.07.2004
Strassenplan Verkehrssanierung Niederbottigen vom 01.03.2004
Strassenplan Fussweg Moosweg vom 01.03.2004
Überbauungsordnung Zonenplan Rehhag vom 02.09.2004
Zonenplan Fellerstrasse-11 vom 07.09.2004
Zonenplan Brunnmatt-Ost vom 27.01.2005
Überbauungsordnung Zonenplan Ausserholligen-IV vom 30.03.2005
Überbauungsordnung Bauklassenplan Weissensteinstrasse-61 vom 15.04.2005
Überbauungsordnung Gäbelbachstrasse-Weiermattstrasse vom 25.05.2005
Überbauungsordnung Weissenstein-Weissensteingut vom 01.06.2005
Überbauungsordnung Zonenplan Schermenareal vom 08.09.2005
Nutzungszonenplan Hintere-Engehalde Thormannmätteli Löchligut vom 06.03.2006
Überbauungsordnung Wankdorf vom 04.04.2006
Überbauungsordnung Weltpoststrasse-8 vom 13.07.2006
Nutzungszonenplan Breitenrainschulhaus vom 18.07.2006
Nutzungszonenplan Kleine-Allmend vom 08.08.2006
Zonenplan Viktoriastrasse 71-75 vom 11.08.2006
Überbauungsordnung Weiermattstrasse-40B+D vom 23.08.2006
Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost-I vom 03.10.2006
Überbauungsordnung von-Roll-Areal vom 14.12.2006
Überbauungsordnung Felligut vom 14.12.2006
Bauklassenplan Schwarzenburgstrasse-71 vom 26.01.2007
Überbauungsordnung Zonenplan Acherli vom 19.04.2007
Überbauungsordnung Freudenbergerplatz vom 27.07.2007
Überbauungsordnung Oberweg vom 08.08.2007
Überbauungsordnung Wittigkofen Ost vom 08.08.2007
Uferschutzplan Klösterli altes-Tramdepot-Areal vom 24.09.2007
Überbauungsordnung Bernstrasse-Bethlehemstrasse-Stöckackerstrasse vom 31.10.2007
Nutzungszonenplan Bitzius-Schulhaus vom 12.12.2007
Überbauungsordnung Stockerenweg vom 05.03.2008
Überbauungsordnung Zonenplan Forsthaus-West vom 05.06.2008
Nutzungszonenplan Klinik-Sonnenhof vom 19.06.2008
Überbauungsordnung Zonenplan Ausserholligen-III vom 17.07.2008
Überbauungsordnung Bogenschützenstrasse Schanzenstrasse vom 06.01.2009
Uferschutzplan Strandweg vom 26.01.2009
Nutzungszonenplan Vordere-Allmend vom 15.04.2009
Nutzungszonenplan Grosse-Allmend vom 01.05.2009

Überbauungsordnung Zonenplan Murtenstrasse 10-66 vom 09.07.2009
Überbauungsordnung Bümplizstrasse 79-83 vom 05.08.2009
Überbauungsordnung Winkelriedstrasse-14 Wankdorffeldstrasse-69 vom 03.09.2009
Überbauungsordnung Detailerschliessungsplan Rehhag vom 12.11.2009
Überbauungsordnung Bundesgasse-35 Überbauungsordnung vom 04.12.2009
Überbauungsordnung Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Ost-III vom 25.01.2010
Zonenplan Bern-West vom 01.04.2010
Überbauungsordnung Obermatt-Wangenmatt vom 15.07.2010
Überbauungsordnung Umfeld-S-Bhf-Stat-Wankdorf Wankdorf-City vom 12.11.2010
Überbauungsordnung Schermenareal Wölflistrasse vom 29.12.2010
Überbauungsordnung und Zonenplan ZPP-Mühledorfstrasse Baubereich-C vom 10.06.2011
Strassenplan Mühledorfstrasse vom 10.06.2011
Nutzungszonenplan Allmenden vom 25.10.2012
Überbauungsordnung Schöneegg vom 05.12.2012
Zonenplan Büch vom 04.02.2013
Zonenplan Ausbau Riedbachstrasse vom 04.02.2013
Überbauungsordnung Fellerstrasse-21 vom 20.02.2013
Überbauungsordnung Wylerstr. 109+115 vom 01.03.2013
Überbauungsordnung Stöckacker-Süd vom 14.05.2013
Überbauungsordnung Fellergut vom 16.10.2013
Überbauungsordnung und Zonenplan Holligen vom 20.01.2014
Zonenplan Bienzgut vom 04.03.2014
Zonenplan Volksschule Stapfenacker vom 30.01.2015
Überbauungsordnung Beundenfeldstrasse 22, 26 Spitalackerpark vom 13.08.2015
Änderung Baulinien Ausser-Holligen vom 21.10.2015
Überbauungsordnung Insel Areal III vom 08.12.2015
Zonenplan Volksschule Manuel vom 21.12.2015
Uferschutzplan Aarstrasse vom 21.06.2016
Überbauungsordnung und Zonenplan Weihergasse 4 vom 05.07.2016
Überbauungsordnung Umfeld-S-Bhf-Stat-Wankdorf Wankdorf-City II vom 24.11.2016
Zonenplan Volksschule Pestalozzi vom 27.12.2016
Überbauungsordnung Felsenaustrasse / Spinnereiweg vom 28.02.2017
Zonenplan Viererfeld vom 06.03.2017
Überbauungsordnung Weltpoststrasse Nord vom 31.05.2017
Überbauungsordnung Tscharnergut vom 13.07.2017
Überbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Neubrück vom 17.11.2017
Zonenplan Volksschule Kirchenfeld vom 08.03.2018
Zonenplan Burgdorfholzstr. 35 und 41, VS Burgfeld vom 29.03.2018
Überbauungsordnung Warmbächliweg vom 20.12.2018
Überbauungsordnung Wohlenstrasse Eymatt vom 21.12.2018
Überbauungsordnung Gangloff vom 05.04.2019

Zonenplan Dählhölzli-Restaurant vom 04.07.2019
Zonenplan Kornweg 113 (VS Bethlehemacker) vom 08.08.2019
Überbauungsordnung Bogenschützenstr. Schanzenstr. (Teilbereich Bubenbergplatz 8-12) vom 23.12.2019
Zonenplan Sportanlagen Neufeld vom 24.03.2020
Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain TP1, TP3, TP4a, TP4b vom 21.08.2020
Überbauungsordnung Mattenhof Teilplan-West Zieglerstr. 66 vom 25.09.2020
Überbauungsordnung Untermattweg 8 vom 05.02.2021
Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain Projektänderung vom 09.08.2021
Überbauungsordnung Fellerstrasse 15-17 vom 09.09.2021
Baulinienplan der Stadt Bern vom 29.09.2021
Zonenplan Viererfeld Änderung vom 08.12.2021
Überbauungsordnung Mingerstrasse-Papiermühlestrasse vom 28.01.2022
Überbauungsordnung Schwarztorstrasse-Brunnmattstrasse Meinen-Areal vom 25.03.2022
Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain Projektänderung vom 25.05.2022
Überbauungsordnung Brünnen vom 12.08.2022
Überbauungsordnung Umfeld-S-Bhf-Stat-Wankdorf Wankdorf-City III vom 18.08.2022
Überbauungsordnung Insel Areal III, Änderung vom 05.10.2022
Uferschutzplan Abschnitt Elfenau, Änderung vom 21.12.2022

Anhang 2: Aufgehobene Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Reglemente
Abwasserreglement
Beitragsreglement Naturobjekte (Hinweis: Bestehende Verträge werden von der fusionierten Gemeinde übernommen)
Beitragsreglement ökologische Ausgleichsflächen (Hinweis: Bestehende Verträge werden von der fusionierten Gemeinde übernommen)
Datenschutzreglement
Feuerwehrreglement
Gebührenreglement
Gemeindeordnung
Gemeindesteuerreglement
Liegenschaftssteuerreglement
Marktreglement
Reglement a.o Lagen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen
Reglement Bestattungswesen (Hinweis: Der Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof in Bolligen geht verloren)
Reglement Entschädigung Behördenmitglieder
Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung
Reglement Gasversorgung
Reglement Grundeigentümerbeiträge
Reglement zum Schutz vor Lärm
Reglement Personal und Besoldungsordnung
Reglement Plakatanschlagstellen
Reglement Schulorganisation
Reglement Tagesschulen
Reglement Wahlmaterialversand
Sonntagsruhe reglement
Wasserbaureglement
Wasserversorgungsreglement
Verordnungen
Abwasserverordnung (Abwassertarif)
Dienstordnung Feuerwehrreglement
Geschäftsordnung GGR
Geschäftsordnung GR
Verordnung Benützung SBB Tageskarten
Verordnung Benutzung Informatikmittel
Verordnung Berechtigungsregelung GERES
Verordnung Jahresentschädigung Spesen des Zivilschutzkaders

Fusionsreglement

Verordnung Kindertagesstätte
Verordnung Organisation Gemeindeverwaltung (ORGVO)
Verordnung PBO (VPBO)
Verordnung Schulzahnpflege
Wasserversorgungsverordnung (Wassertarif)

Anhang 3:**I) Für den Stadtteil Ostermundigen ganz oder teilweise weitergeltende Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen**

Erlasstitel	ganzer Erlass / Art.
Abfallreglement	ganzer Erlass gilt weiter
Baureglement	ganzer Erlass gilt weiter
Grundsätzliche Regelung der Sozialversicherung für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten	Sonderregelung gemäss Art. 21 FusR
Ortspolizeireglement	Art. 34-37 gelten weiter (siehe Art. 21 FusR); im Übrigen wird das Ortspolizeireglement aufgehoben
Parkplatzreglement	ganzer Erlass gilt weiter
Reglement Benützung öff. Parkplätze	ganzer Erlass gilt weiter
Reglement Mehrwertabgabe	ganzer Erlass gilt weiter
Reglement über die ständigen Kommissionen	Art. 13 und 14 gelten weiter (siehe Art. 30 Abs. 2 FusR); im Übrigen wird das Reglement über die ständigen Kommissionen aufgehoben
Schutzzonenplan	gilt integral weiter
Wahl- und Abstimmungsreglement	das Wahl- und Abstimmungsreglement gilt für den Fall einer Ersatzwahl der oder des Fusionsbeauftragten weiter (Art. 7 Abs. 3 FusR); auf alle anderen Wahlen und Abstimmungen findet das Reglement nach der Fusion keine Anwendung
Zonenplan	gilt integral weiter
Zonenplan Naturgefahren	gilt integral weiter
Abfallverordnung (Gebührentarif)	ganzer Erlass gilt weiter
Badeordnung	ganzer Erlass gilt weiter
Benutzungsordnung Aussenplätze (Schul-Sportanlagen)	ganzer Erlass gilt weiter
Gebührenverordnung	Anhänge II, III, IV, V, VI (ohne 6.1) gelten weiter; im Übrigen wird die Gebührenverordnung aufgehoben
Nutzungsordnung Jugend- und Freizeithaus Hangar	ganzer Erlass gilt weiter
Verordnung Benützung Hangar	ganzer Erlass gilt weiter
Verordnung Benützung öff. Parkplätze	ganzer Erlass gilt weiter
Verordnung Benützung Schulräume Turnhallen	ganzer Erlass gilt weiter
Verordnung Benützung Tell	ganzer Erlass gilt weiter

II) Weitergeltende Überbauungsordnungen der Einwohnergemeinde Ostermundigen

Bezeichnung	Genehmigungsdatum	Hinweis
UeO Schützenhaus	Wird 2023 zur Vorprüfung eingereicht	Änderung UeO Oberfeld – Basis- und Detailerschliessung Änderung ZPP Nr.35 Schützenhaus
UeO San Siro	19.11.2021	mit geringfügigen Änderungen der Höhenmessweise, BauR und Zonenplan und Änderung Richtplan Oberfeld
UeO Lindendorf II	29.06.2020 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 18.03.2021	geringfügige Änderung
UeO Poststrasse Süd	21.01.2020 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 21.01.2020	mit Änderung ZP und BauR, UeO ZPP 27 Sektor C Bernstrasse/Bahnhofplatz, Gestaltungsrichtplan Bernstrasse West
Schwandi - Teil-Überbauungsordnung zur ZPP Nr.13	21.05.2019	
UeO Bärenareal	14.09.2016 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 30.11.2017	Anpassung Zonen- und Schutz-zonenplan Mitte Geringfügige Änderung
UeO Steigrüebli	30.06.2016	zur ZPP Nr. 23
UeO Kästli	22.03.2013	KoG
UeO VELOstattAUTO	08.12.2011	Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und Erläuterungsbericht
UeO Gartenbaubetriebe Kreuzweg	29.12.2009	
UeO Güterstrasse	07.11.2007	
UeO Nr.5 Rütihoger	26.09.2007	
UeO Hättenberg	25.09.2007 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 08.07.2015	zur ZPP Nr. 15
UeO Obere Zollgasse 6+8	19.07.2007	Inkl. Baugesuch Neubau EFH
UeO Oberfeld - Basis- und Detailerschliessung	11.04.2006 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 19.05.2011	
Ue41 Oberfeld - Verlegung Buslinie 10	14.08.2003	Bereich: "Bernstrasse" - "Rütihogerweg"

Fusionsreglement

Ue40 Mitteldorfstrasse - Gärtnerei Nr.3	02.07.2003 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 22.05.2019 01.05.2013	Geringfügige Änderung
Ue39 Bernstrasse - Bahn- hofplatz Sektor C	26.07.2002 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 21.01.2020	zur ZPP Nr.27 ESP, dazu gehören Richtlinien Änderung UeO Plan und UeO Vorschriften Art. 10 und 17
UeO Nr.6 Grube	30.03.2000 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 01.11.2012 22.01.2009 11.04.2006 25.11.2004 14.08.2003	siehe ZP-Änderung Oberfeld Leitungsverlegung Änderung: 122/5 siehe UeO Oberfeld – Verlegung Buslinie 10
Ue37 Wärmeverbund Den- nigkofen	12.08.1999	
Ue36 Beaulieu	23.04.1998	Gesamtentscheid
Ue35 Bernstrasse – Wie- senstrasse; Fuss-, Rad- und Waldweg; Signalisation	25.03.1998	Gesamtentscheid
UeO Oberdorf	01.10.1996 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 26.07.2001 28.03.2001	zur ZPP Nr.19 Fahr- und Parkierungsbereich bei Baufeld 7
UeO Unterdorfstrasse - Bärtschihaus	23.02.1994 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 05.04.1995	
UeO Dennigkofenweg	18.02.1994 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 06.12.2004	
Ue28 Rütliweg (Blatt 7) Aus- bau	22.12.1993 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 04.06.1998	
UeO Nobsstrasse	13.09.1993 <i>Revisionen/Änderungen:</i> 14.02.2005	
Ue25 Hüsliweg	28.06.1993	
Ue23 Tägetli – Weissacker Nr.3 (Blatt 8, 9, 10)	14.11.1990	
Ue22 Poststrasse	22.05.1989	